HEGAU

Zeitschrift für Geschichte, Volkskunde und Naturgeschichte des Gebietes zwischen Rhein, Donau und Bodensee

37./38. Jahrgang | Jahrbuch 49/50 | 1992/93

Ludwig der Fromme und die reichenauische Schenkungsurkunde vom 21. April 839

Eine Studie zu den kirchlichen Anfängen von Wahlwies, Nenzingen und Litzelstetten und zur Entstehung der Pfarrorganisation des Hegaus

Von Fredy Meyer, Stockach-Wahlwies

Die Kaiserurkunde von 839

Der Hegauort Wahlwies kann auf eine sehr lange und bewegte Geschichte zurückblicken. Seine erste Erwähnung und damit sein Eintritt in die schriftliche Überlieferung findet sich am 21. April 839 in einer Schenkungsurkunde Kaiser Ludwigs des Frommen (813–840). Es handelt sich um ein Diplom der karolingischen Kaiserzeit, das nicht nur für die »Große Politik«, die Geschichte der fränkischen Herrschaft, interessant ist, sondern darüber hinaus wichtige Einblicke in die kirchen- und siedlungsgeschichtlichen Verhältnisse des 8. und 9. Jahrhunderts am westlichen Bodensee ermöglicht. Das im Generallandesarchiv in Karlsruhe verwahrte lateinische Dokument wurde bisher lediglich von Carl Georg Dümgé 1836 in den »Regesta Badensia« ediert[1] und in letzter Zeit vor allem von Arno Borst und Helmut G. Walther bei der Untersuchung des Fiskus Bodman[2] herangezogen. Eine »offizielle« deutsche Übersetzung gibt es bislang nicht.

Der lateinische Wortlaut

Kaiser Ludwig der Fromme schenkt dem Kloster Reichenau den Ort Dettingen, bis dahin Besitzung des königl. Fiscus am Bodensee

In nomine Domini Dei et salvatoris nostri Jhesu Christi Illudouuicus divina repropitiante clementia Imperator augustus. Si locis Deo dicatis quippiam muneris conferimus et imperialis munificentiae morem exsequimur et divinum per hoc nobis favorem facilius conciliandum confidimus. Idcirco notum esse volumus cunctis fidelibus sanctae Dei ecclesiae nostrisque tam praesentibus quam futuris quia divino tacti amore quandam villam proprietatis nostrae constitutam sub jure fisci nostri vocabulo potimiacus quae est sita in pago huntarseue et appellatur Tettingas cum terminis et omnibus ad se pertinentibus videlicet domibus ceterisque

[1] Carl Georg Dümgé, Regesta Badensia, Karlsruhe 1836, S. 68f., A 3.
[2] Arno Borst, Die Pfalz Bodman, in: Bodman-Dorf, Kaiserpfalz, Adel, hrg. v. Herbert Berner, Bd. 1, Sigm. 1977, S. 169–230 u. Helmut G. Walther, Der Fiskus Bodman, ebenda, S. 231–275.

edificiis terris cultus et incultis silvis pratis pascuis exitibus et regressibus aquis aquarumque decursibus mancipiis utriusque sexus et aetatis in ea commanentibus atque ad eam jure pertinentibus contulimus monasterio quod sindleozesauua appellatum praesenti tempore uualafridus venerabilis abba regere dinoscitur excepta quadam portione silvae quam quibusdam terminis distinctam ad opus nostrum retinuimus. Qui termini incipiunt ab occidentali parte a rivolo qui limes est inter chaltabrunnon et tettingas et inde in farnugunuuisa ascendunt. Indeque in rivum qui influit gebirindofurd per ejus decursum descendunt in lacum potamicum. Contulimus etiam ad idem monasterium tributa ac servitia quae duo liberi homines juncrammus scilicet ac folcratus pro eo quod super terram fisci nostri manere noscuntur ad partem publicam exinde persolvebant. Etiam et duas hobas sitas in villa quae appellatur alaholuesbah in quibus cozzo gundpreht et uualdpreht. cum filiis suis manere videntur quae quidem jam dudum injuste a potestate ejusdem monasterii abstractae et sub jure fisci nostri constitutae fuerant. Terras quoque ac possessiunculas quas liberi homines particulatim de eodem fisco pro sepulturis suis et causa eleimosine ad idem contulerant. vel vendiderunt monasterium quae in Luzzilonsteti uualahuuis nancingas esse noscuntur nostra etiam liberalitate praefato concessimus monasterio. Ac per (praeter) hoc nostrae libuit celsitudini memoratam munificentiae nostrae liberalitatem imperiali auctoritate firmare et regali sanctione solemniter roborare. Proinde hos nostrae majestatis apices fieri decrevimus per quos jubemus atque sanccimus ut memorata villa sicut praemissum est cum sui integritate praefataque tributa ac servitia quae praedicti duo liberi homines ad partem publicam persolvebant. Duae etiam praenominatae hobae ac jam dictae terrae et possessiunculae quae sicut praedictum est liberi homines ad saepedictum monasterium contulerunt vel vendiderunt: abhinc in futurum in ejus jure et dominatione consistant et quicquid publicis obsequiis impendere debuerunt totum pro aeterna remuneratione ad jus et profectum illius devotae integerrimeque persolvant. Quatenus et fabricae ceterisque ejus aemolumentis deserviunt et hobis eorundem sanctorum Dei quorum reliquiae ibi locatae esse noscuntur gloriosis interventionibus divina propiciatio gloriosius cumuletur. Ut autem haec nostra imperialis auctoritas pleniorem in Dei nomine obtineat vigorem. manu propria subter eam firmavimus et anuli nostri inpressione adsignare jussiumus.

Signum Illudouuici Serenissimi Imperatoris Hirminmarus notarius ad vicem Hugonis recognovi et (subscripsi). Data XI. Kl. majas anno Christo propicio XXVI. Imperii domni hludouuici piissimi augusti Indictione II. Actum bodoma palatio regio in Dei nomine feliciter amen.

Um den Urkundentext aber auch einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen, sei hier erstmals eine deutsche Übertragung des lateinischen Diploms vorgestellt:

Die Übersetzung

Im Namen des Herrn unseres Gottes und Erlösers Jesus Christus: Ludwig, durch die göttliche Vorsehung gütiger und erhabene Kaiser. Wir beschließen aus kaiserlicher Großzügigkeit, daß den Gott geweihten Orten jene Geschenke zukommen sollen, die wir ihnen übertragen haben, damit wir dadurch um so leichter der göttlichen Gnade teilhaft werden. Es ist unser Wille, daß allen unseren Gläubigen der heiligen Kirche Gottes jetzt und in Zukunft bekannt gemacht wird, daß wir, von göttlicher Liebe gedrängt, einen gewissen zum Fiskus Bodman im Gau Untersee gehörenden Ort namens Dettingen mit allen Ländereien und den dazugehörenden Wohnhäusern und übrigen Gebäuden, bebauten und unbebauten Äckern, Wäldern, Wiesen und Weiden, Eingängen, Ausgängen und allen Wasserläufen sowie den Unfreien jedes Geschlechts und Alters, die darin wohnen und rechtmäßig dazugehören, dem Kloster Reichenau (Sindleozesauua) geschenkt haben, wo gegenwärtig der ehrenwerte Abt Walahfrid eingesetzt ist. Ausgenommen ist ein Waldstück, das wir in dem beschriebenen Umfang eigenen Verwendungszwecken vorbehalten. Die Grenzlinie beginnt im Osten an einem Bächlein, das die Trennungslinie zwischen Kaltbrunn (chaltabrunnon) und Dettingen (tettingas) markiert und

über die »farnugun«-Wiese (farnugunuuisa) führt; von dort erstreckt sie sich über einen Bach in die »gebisindofurt« und deren Verlauf bis zur Mündung in den Bodensee. Wir haben dem Kloster auch die Abgaben und Dienstleistungen übertragen, die die zwei freien Männer (liberi homines) Junkram und Folkrat dafür, daß sie zum Fiskus Bodman gehörten, als Königszins (ad partem publicam) von ihrem Besitz bezahlen mußten; auch jene von zwei Höfen (hobas) in Allensbach, auf denen Cozzo, Gundbrecht (Gundpreht) und Waldbrecht (uualdpreht) mit ihren Familienangehörigen wohnen, die dem Kloster vor längerer Zeit unrechtmäßig entzogen und unserem Fiskus einverleibt worden waren; ebenso das Land und die kleinen Besitzungen, die dem Kloster von freien Leuten für ihre Begräbnisse (pro sepulturis suis) oder aber auch als fromme Schenkung (causa eleimosine) in Litzelstetten (Luzzilonsteti), Wahlwies (uualahuuis) und Nenzingen (nancingas) vermacht oder verkauft worden sind und dank unserer Freigebigkeit dem besagten Kloster zugesprochen werden sollen.

Und es beliebte daher unserer kaiserlichen Majestät, die genannte Großzügigkeit durch die kaiserliche Autorität unserer Schenkung zu bekräftigen und durch königliches Gebot zu bestärken. Ebenso haben wir kraft unserer kaiserlichen Hoheit beschlossen und bestimmt, daß dieses ohne Einschränkung auch für den oben erwähnten Ort (Dettingen) mit den besagten Abgaben und Dienstleistungen gelten soll, die von den zwei oben genannten Königsfreien als Fiskalzins entrichtet wurden. Es gilt aber ebenso für die bereits erwähnten Höfe, das Land und die kleineren Besitzungen, die, wie gesagt, die freien Leute dem Kloster vermacht oder verkauft haben. Sie sollen von nun an für alle Zukunft zu seinem rechtmäßigen Besitz und zu seiner Grundherrschaft gehören. Sämtliche öffentlichen Leistungen aber, zu denen die Königsfreien verpflichtet waren, sollen diese zu ewigem Dank, zu Recht sowie zu ihrem eigenen Nutz und Frommen uneingeschränkt und in voller Höhe dem Kloster bezahlen, damit sie seinem Vermögen und den übrigen Einkünften dienen und uns durch die rühmliche Fürsprache der Heiligen Gottes, deren Reliquien auf der Reichenau bekanntlich verehrt werden, die göttliche Gnade um so ruhmvoller vermehrt werde.

Damit aber unsere kaiserliche Autorität im Namen Gottes mehr Kraft gewinnen möge, haben wir dies mit eigener Hand unten bestätigt und befohlen, es mit dem Zeichen unseres Siegels zu versehen.

Zeichen Ludwigs, des Durchlauchtigsten Kaisers. Ich, Hirminmar, Notar, habe anstelle Hugos überprüft und unterschrieben. Ausgestellt am 21. April, durch Christi Gnade im 26. Jahr der Herrschaft des frommen und erhabenen Herrn Ludwig, II. Indiktion. Glücklich geschehen in der königlichen Pfalz Bodman im Namen Gottes, Amen[3].

Worum geht es in der Urkunde?

Auf den ersten Blick handelt es sich um Besitzverschiebungen, die auf Kosten des Fiskus Bodman in Dettingen, Allensbach, Litzelstetten, Wahlwies und Nenzingen zugunsten des Inselklosters Reichenau vorgenommen werden. Es ist dabei der Kaiser höchstpersönlich, der bei seinem Aufenthalt am Bodensee im Frühjahr 839 an der ausdrücklich erwähnten Königspfalz Bodman (bodoma palatio regio)[4] in die keineswegs statischen, sondern bereits fluktuierenden Besitzverhältnisse eingreift und sie zum Vorteil der inzwischen schon weit über hundert Jahre alten und mächtig aufstrebenden Benediktinerabtei verändert. Die kaiserlichen Zuwendungen sind dabei keineswegs unbeträchtlich. Sie enthalten als umfangreichste Schenkung zunächst das in der Mitte des Bodanrücks gelegene Dorf Dettingen mit der

[3] Die Textedition von Carl Georg Dümgé ist nach den Hinweisen von Theodor Sickel, Acta Regum et Imperatorum Karolinorum Digesta et Enarrata – Die Urkunden der Karolinger, II. Teil: Urkundenregesten, 2. Abteilung, Wien 1868, S. 354 L 370 noch leicht zu verbessern: Sie betreffen die Ortsbezeichnung Gebisindofurt sowie die Personennamen Cozzo und Gundpreht.

[4] Vgl. Arno Borst, Die Pfalz Bodman, wie Anm. 2. Zum Namen Bodman siehe die Studie von Bruno Bösch, Zum Namen Bodman, in: Bodman-Dorf, Kaiserpfalz, Adel, hrg. v. H. Berner, Bd. 1, Sigm. 1977, S. 145–152.

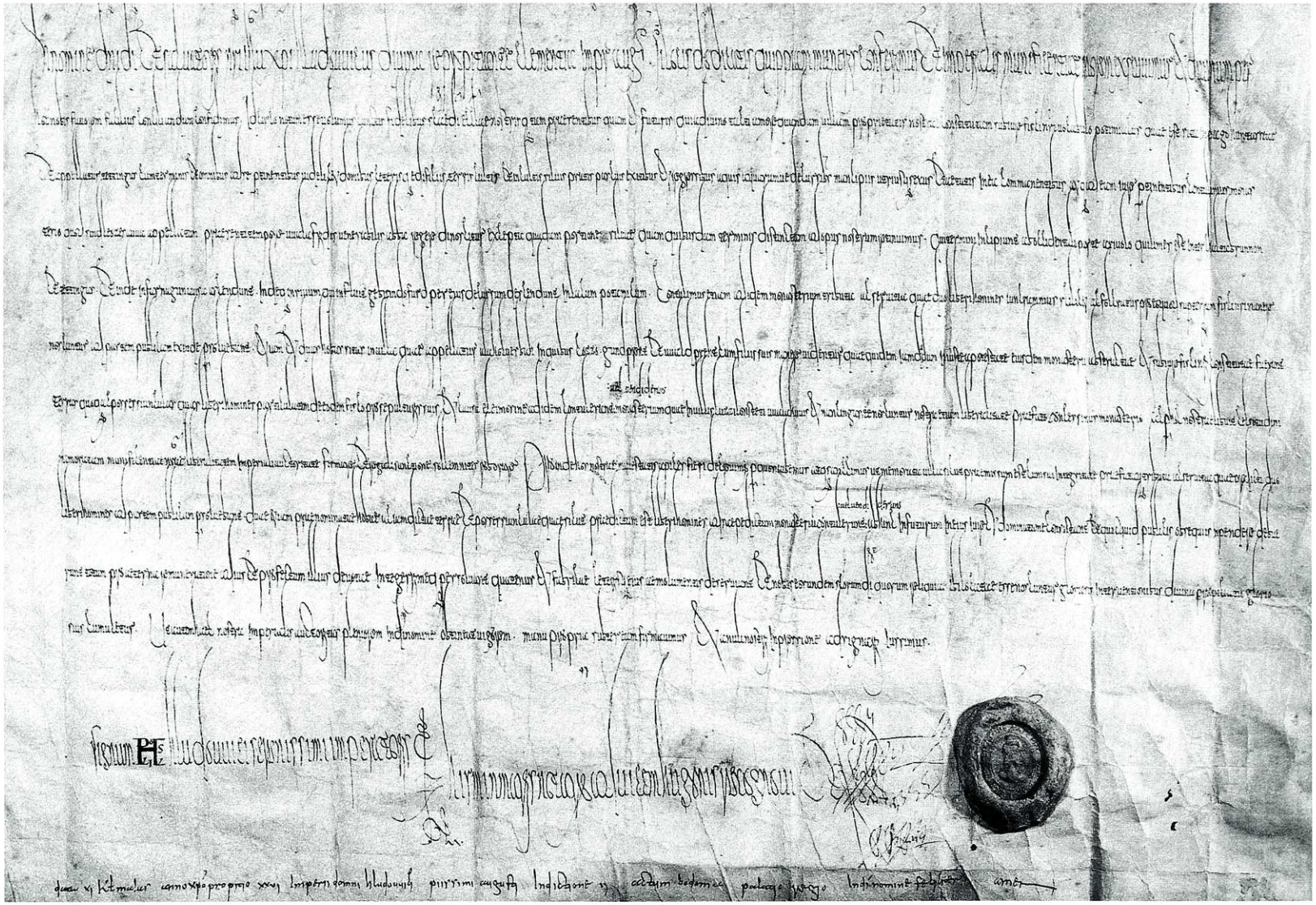

Die Kaiserurkunde Ludwigs des Frommen (813–840) für Kloster Reichenau von 839 mit der ersten Erwähnung von Wahlwies (siebte Zeile)

gesamten Siedlungs- und Wirtschaftsfläche, den dazugehörigen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden und den dort ansässigen Unfreien. Lediglich der Dettinger Wald, dessen Grenze genau umschrieben wird, bleibt dem Fiskus »ad opus nostrum« vorbehalten. Die möglichen Verwendungszwecke waren vielfältig. Und man darf annehmen, daß den Kaiser und seine Berater neben dem Gedanken an die Jagd und die Sorge für das nötige Wildbret auch das notwendige Sammeln von Honig, die Beschaffung von Bau- und Brennholz sowie Pech, Laubstreu und Eicheln für die Schweinemast[5] dazu bewog, den Dettinger Forst nicht aus der Hand zu geben – wirtschaftliche Nutzungszwecke, die für die Existenz der Bodmaner Pfalz unentbehrlich waren. Ludwig übertrug dem Kloster außerdem die Abgaben und Dienstleistungen der beiden Königsfreien Junkram und Folkrat, die sie für ihre Ansässigkeit auf Fiskalland, also auf Königsgut, entrichten mußten. Ebenso wurden der Reichenau zwei Hufen zurückerstattet, auf denen Cozzo, Gundbrecht und Waldbrecht mit ihren Familienangehörigen wohnten, und die dem Kloster einst entzogen worden waren. Damit aber nicht genug. Der Kaiser erkennt schließlich auch die Tradition von Grund und Boden sowie kleineren Besitzungen an, die von freien Leuten Stück für Stück vom Fiskalgut verschenkt oder verkauft worden waren. Außerdem werden dem Kloster die auf diesen Gütern lastenden Fiskalabgaben und Dienstleistungen erlassen. Insgesamt gesehen ein wahrhaft kaiserliches Geschenk, durch das die Reichenau ihren Besitzstand nicht nur auf dem Bodanrück bis zum Überlinger See hin ausdehnen, sondern mit Wahlwies und Nenzingen auch nach Nordwesten, in den Hegau, in Sichtweite der Bodmaner Königspfalz, vorschieben konnte.

Was hat den Kaiser dazu veranlaßt? Man würde seine Großzügigkeit gewiß überschätzen, wollte man diese reiche Dotierung lediglich als fromme Stiftung des alternden Herrschers interpretieren. Ludwig beschenkte die Benediktiner keineswegs uneigennützig, sondern aus wohlüberlegtem politischen Kalkül. Die Reise des Kaisers an den Bodensee und die Ausstellung der Schenkungsurkunde müssen vielmehr im Zusammenhang mit dem Wunsch gesehen werden, Walahfrid Strabo, den Erzieher des jüngsten Kaisersohnes, Karls des Kahlen, gegen den Widerstand des Konvents als Abt des Klosters Reichenau durchzusetzen[6]. Ludwig und der bei der Ausstellung der Urkunde sicherlich anwesende Abt Walahfrid wußten sehr genau, daß man damit gegen das dem Kloster ausdrücklich verbriefte Recht der freien Abtwahl verstieß[7]. Hier aber ging es um die »große Politik«. Und um die mächtige Bodenseeabtei im Konflikt mit seinen älteren Söhnen, vor allem Ludwig dem Deutschen, mit einem Mann seines Vertrauens zu besetzen, war der Kaiser sogar bereit, das von ihm selbst gewährte Privileg zu verletzen. Ob der berühmte Dichtermönch[8] und ehemalige Hauslehrer des Kaisersohnes, Walahfrid, sich in seiner Funktion als wohl von den meisten Konventsmitgliedern ungewollter Vorsteher der Bodenseeabtei wohlgefühlt haben mag? Die offizielle reichenauische Geschichtsschreibung, der Abtskatalog und der Chronist Hermann der Lahme, nehmen merkwürdigerweise von seiner Ernennung zum Abt keine Notiz und verzeichnen statt dessen als Nachfolger Abt Erlebalds Abt Rudhelm (838?–842)[9]. 840 starb Ludwig der Fromme. Walahfrid ging in die Verbannung nach Speyer und kehrte erst 842 als Abt auf die Reichenau zurück[10].

Das Diplom ist aber nicht nur für die karolingische Reichsgeschichte und die Entwicklung der reichenauischen Grundherrschaft interessant. Durch die zum Teil recht detaillierten Hinweise auf die an den oben genannten Orten vorgenommenen Schenkungen, vor allem aber auch durch die urkundliche Ersterwähnung von Litzelstetten, Nenzingen und Wahlwies ist sie

[5] Vgl. Arno Borst, wie Anm. 2, bes. S. 186–192.

[6] Vgl. dazu Arno Borst, Walahfrid – Mönch in Reichenau, in: Mönche am Bodensee 610–1525, Sigm. 1978, S. 48–66, hier S. 60; Ders., in: Die Pfalz Bodman, a. a. O. S. 179–230, hier S. 186–192; ferner: Helmut Walther, wie Anm. 2, hier S. 250 und außerdem: K. Beyerle, Von der Gründung bis zum Ende d. Klosters 724–1427, in: Die Kultur d. Abtei Reichenau, Bd. I, S. 92.

[7] Vgl. Arno Borst, Walahfrid, – Mönch in Reichenau, wie Anm. 6.

[8] Ebenda.

[9] Vgl. K. Beyerle, wie Anm. 6, S. 92.

[10] Vgl. Arno Borst, wie Anm. 6

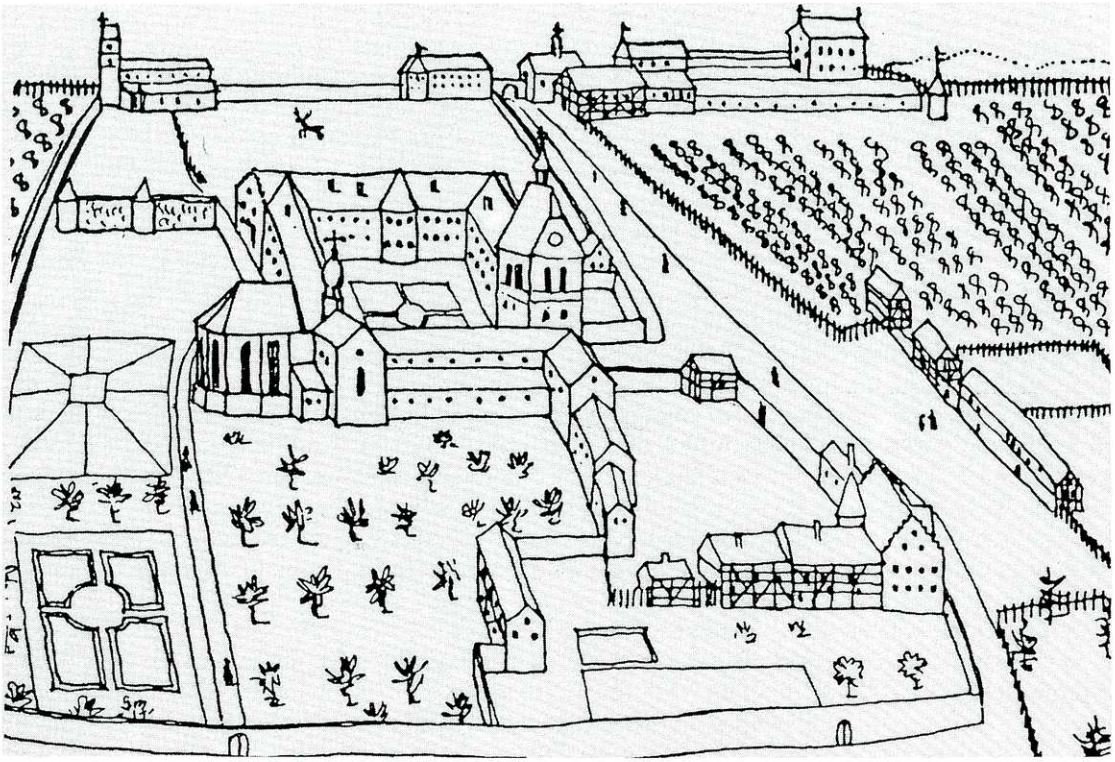

Klosterbezirk und Abteikirche Maria und Markus in Reichenau-Mittelzell

auch für die Besitz- und Herrschaftsverhältnisse am westlichen Bodensee, im Bereich des Fiskus Bodman, höchst aufschlußreich[11].

So geht doch aus dem mit kaiserlichem Siegel versehenen Dokument zunächst eindeutig hervor, daß die aufgezählten Ortschaften Dettingen, Litzelstetten, Wahlwies und Nenzingen nicht irgendeinem bis dahin unbekannten oder vermuteten kirchlichen oder weltlichen Grundherren unterstanden, sondern einen Teil des Fiskus Bodman bildeten und somit Königsgut darstellten. Die Dotationen machen des weiteren klar, daß auf diesem Fiskalgut Personen mit unterschiedlicher Rechtsstellung lebten: freie und unfreie Bauern – »liberi homines« beziehungsweise »mancipia« genannt –, die nach dem Muster des Villikationssystems[12] oder Fronhofsverbandes um den zentral gelegenen Bodmaner Königshof angesiedelt waren und für die Bewirtschaftung ihrer auf Königsgut errichteten Höfe und damit für die Nutzung von Fiskalgut Abgaben und Dienstleistungen, kurz: einen Königszins, eine Fiskalsteuer, zu entrichten hatten. In Dettingen sind es die Königszinser Junkram und Folkrat, in Allensbach Cozzo, Gundbrecht und Waldbrecht. Fünf freie Grundbesitzer, eventuell sogar Großbauern fränkischer Herkunft, die damit für uns als historisch greifbare Personen aus der Anonymität heraustreten und die zahlenmäßig nicht genau bestimmbare Schicht der freien bäuerlichen Bevölkerung repräsentieren. Neben und mit ihnen aber lebt die zur gesellschaftlichen Gruppe der »mancipia« gehörende Schar der unfreien Bauern, die als Hörige oder Leibeigene die ländliche Unterschicht darstellen[13].

[11] Vgl. Arno Borst und Helmut G. Walther, wie Anm. 2.

[12] Vgl. Helmut G. Walther, Der Fiskus Bodman, in: Bodman – Dorf, Kaiserpfalz, Adel, Bd. I, S. 251 und Arno Borst, Die Pfalz Bodman, ebenda, S. 189.

[13] Vgl. Helmut G. Walther, wie Anm. 12, S. 251 mit weiteren Literaturhinweisen zur Sozialstruktur der ländlichen Bevölkerung und insbesondere der »liberi homines« ebd., Anm. 95.

Den kaiserlichen Zuwendungen an Kloster Reichenau ist auch die Erwähnung von Königsfreien an den Fiskalorten Litzelstetten, Wahlwies und Nenzingen zu verdanken, die eigenmächtig, ohne vorheriges königliches Einverständnis, Teile von ihrem Grund und Boden, und damit zugleich Fiskalgut, an die Benediktiner verschenkt oder verkauft hatten.

Wodurch kam Kloster Reichenau zu Besitz in Wahlwies?

Wie aber kamen die Benediktiner dazu, sich auf Kosten von Königsgut in Litzelstetten, Wahlwies und Nenzingen zu bereichern? Aus der Urkunde ist zu erfahren, daß die Königsfreien größere und kleinere Anteile von ihrem Grund und Boden, vermutlich ganze Äcker, aber auch kleine Parzellen (»terras quoque ac possessiunculas«), den Benediktinern Stück für Stück »pro sepulturis suis et causa eleimosine« vermacht oder verkauft haben. Nach der Formulierung von J. F. Böhmer[14] soll der Besitz für den Erwerb von »Grabstätten oder als Geschenk an das Kloster übertragen oder verkauft« worden sein. Bei einer solchen Übersetzung des lateinischen Wortlauts stellt sich die allerdings nicht unwichtige Frage, an welchem Ort denn diese Grabstätten gekauft wurden. Es wäre zunächst naheliegend, diesen am Wohn- und Heimatort der Königsfreien, also in Litzelstetten, Wahlwies und Nenzingen, zu vermuten. Doch scheidet diese Annahme aus, weil sich der zu erwerbende Grund und Boden für Beerdigungsplätze in diesem Fall auf dem Territorium des Fiskus Bodman befand und folglich keine Veranlassung dazu vorlag, ihn von den Benediktinern zu erstehen. Könnte statt dessen nicht eher der Kauf von Grablegen auf der Reichenau, in unmittelbarer Nähe zur Klosterkirche, oder sogar innerhalb des Marienmünsters von Mittelzell gemeint sein? Hatte hier nicht auch Markgraf Gerold im Jahre 799 vor den Stufen des Hochaltares seine Ruhestätte gefunden, nachdem er in der Schlacht gegen die Awaren gefallen war[15]? Und wurde der zu Neudingen an der Donau 888 tödlich verunglückte Kaiser Karl III. (der Dicke) nicht ebenfalls an einem privilegierten klösterlichen Begräbnisort, im Mönchschor der Abteikirche, beigesetzt? Wir werden auch diese Möglichkeit verneinen müssen. Nicht nur, weil die Bestattung unbedeutender, nichtadeliger Laienpersönlichkeiten und erst recht freier Bauern oder fränkischer Kolonisten innerhalb der Klosterkirche und des Klosterbezirks aus »ständischen Gründen« abzulehnen und auch archäologisch nicht nachzuweisen ist[16], sondern weil sich bei sorgfältiger Überprüfung des lateinischen Passus eine abweichende Übersetzung ergibt. Im Unterschied zu Böhmer gilt es nämlich darauf hinzuweisen, daß das lateinische Wort »sepultura« nicht mit »Grabstätte«, sondern mit »Begräbnis« oder »Bestattung« übersetzt werden muß und infolgedessen mit der besagten Formulierung in der Kaiserurkunde nicht die »Grabstätten«, sondern die Bestattungen der Königsfreien gemeint sind. Und es gibt keinen ersichtlichen Ggrund zu der Annahme, daß die auf dem Königsgut des Fiskus Bodman lebenden Königszinser an einem anderen Ort als in ihrem Siedlungs- und Wohnort bestattet worden wären.

[14] Vgl. dazu das Regest von J. F. Böhmer in den Regesta Imperii, Nr. 991.

[15] Die Frage nach der Bestattung von Laienpersonen auf der Reichenau kann an dieser Stelle nicht in aller Ausführlichkeit erörtert werden. Es sei hier auf die gründlichen und detaillierten Untersuchungen von Alfons Zettler verwiesen: A. Zettler, Die frühen Klosterbauten der Reichenau, Sigmaringen 1988. (Archäologie und Geschichte. Freiburger Forschungen zum ersten Jahrtausend in Südwestdeutschland, hrg. v. H. U. Nuber, K. Schmid, H. Steuer, Bd. 3), bes. S. 46–133 (Der »stille Bezirk« östl. d. Klaustrums). Zur Bestattung Markgraf Gerolds siehe auch Otto Feger, Gesch. d. Bodenseeraumes, Bd. I, S. 114.

[16] Nach den Ergebnissen von Alfons Zettler, siehe Anm. 15, fanden Laienbegräbnisse auf oder beim Mönchsfriedhof äußerst selten statt. Sie waren in Ausnahmefällen lediglich hochgestellten Laien wie Herzögen, Grafen und Vögten vorbehalten, a. a. O., S. 133.

Die ersten Pfarrer von Wahlwies

Diese auf den ersten Blick scheinbar unbedeutende Übersetzungskorrektur hat bei näherem Hinsehen einige bemerkenswerte Konsequenzen. Berechtigt sie uns doch zu einigen Rückschlüssen, die vielleicht dazu geeignet sind, die mangels schriftlicher Quellenbelege noch weitgehend ungeklärten und bislang nur vermuteten frühesten kirchlichen Verhältnissen innerhalb des Fiskus Bodman um die Wende vom 9. zum 10. Jahrhundert aufzuhellen. Geht man davon aus, daß die Reichenau für die Bestattungen der Königszinser Besitz an Grund und Boden vom Fiskalgut erhielt, so setzt dies voraus, daß die Benediktiner an den Orten pastorale Funktionen wie Abhaltung von Gottesdiensten, Taufen, Trauungen und Begräbnissen ausübten und daß damit die kirchliche Betreuung der Bevölkerung zu dieser Zeit von reichenauischen Priestermönchen wahrgenommen wurde. Auch die im Text genannten Almosen, die als wohltätige, karitative Stiftung für das Inselkloster anzusehen sind, fänden in der Betrachtung als Gegenleistung für geistliche Dienste, das heißt für eine von der Benediktinerabtei organisierte und getragene Seelsorge am ehesten eine plausible Erklärung. Ein keineswegs uninteressantes Ergebnis, denn es würde bedeuten, daß an den drei Fiskalorten Litzelstetten, Wahlwies und Nenzingen bereits zu Beginn des 9. Jahrhunderts, vielleicht aber noch früher, Priester amtierten oder sogar ansässig waren, die in enger Beziehung zu Kloster Reichenau gestanden haben müssen und als Weltgeistliche und erste Pfarrer zugleich auch Mönche und Konventsmitglieder der Benediktinerabtei gewesen sind. Ja, mehr noch. Die Quellennotiz in der karolingischen Schenkungsurkunde erweckt den Eindruck, daß die ländliche Seelsorge am westlichen Bodensee, im Fiskus Bodman, nicht irgendwelchen, nach dem Eigenkirchenrecht willkürlich ernannten Priestern oblag, sondern in erster Linie von religiösen Körperschaften, das heißt den in der Region verwurzelten Klöstern, durchgeführt wurde. Eine, wie wir sehen, keineswegs unbegründete Beobachtung, die sich nicht bloß auf eine bisher unbeachtete lateinische Textstelle in einer alten Kaiserurkunde stützt, sondern bereits von Helmut Maurer in seiner Studie über die Hegau-Priester[17] ausgesprochen wurde. Denn bei der Untersuchung von zwei aus dem 9. beziehungsweise 11. Jahrhundert stammenden Zeugnissen über die Existenz einer ländlichen Priestergemeinschaft[18] kommt er zu dem Ergebnis, daß die bereits im 9. Jahrhundert an verschiedenen Orten des Hegaus ansässigen Priester zugleich Mitglieder des Klosters Schienen und des Konstanzer Domkapitels gewesen sein dürften[19]. Helmut Maurer hat ferner überzeugend nachgewiesen, daß die zu einer Bruderschaft zusammengeschlossenen Hegau-Priester wegen der großen räumlichen Entfernung spätestens im 11. Jahrhundert in priesterlichen Gemeinschaften, Vorstufen der späteren Landkapitel, organisiert waren, denen die Priesterbrüder eines bestimmten Landstrichs beziehungsweise kirchlichen Bezirks angehörten[20]. So darf aus der Erwähnung der in der Nähe des Untersees und am Hochrhein lebenden Brüder, der »Rennenses fratres« und der weiter nördlich im Umkreis von Engen wohnhaften Priester als »suburbani, id est circa Engen«[21] die berechtige Annahme geäußert werden, daß diese regionalen Priestergemeinschaften Vorläufer der späteren Landdekanate Ramsen-Öhningen-Stein am Hochrhein und Riedöschingen-Engen im nordwestlichen Hegau gewesen sind[22].

[17] Helmut Maurer, Die Hegau-Priester – Ein Beitrag zur kirchlichen Verfassungs- und Sozialgeschichte des frühen Mittelalters, in: Zft. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch. 92. Bd. Weimar 1975, S. 37–50.

[18] Es handelt sich um eine aus dem 11. Jahrhundert stammende Schenkungsnotiz eines gewissen Richardus, eines Priesters v. Schienen, mit der er den Brüdern im Hegau einen Teil von Gregors des Großen »Liber regulae pastoralis« übergibt, damit sie sich in ihren priesterlichen Pflichten weiterbilden können; ferner um eine Liste von ca. 80 lebenden und z. T. verstorbenen Hegau-Priestern (Presbiteri Heogauenses) in dem aus dem 9. Jahrhundert stammenden Gedenkbuch des Klosters St. Gallen. Vgl. dazu Helmut Maurer, wie Anm. 17.

[19] Diese Vermutung hat vor Helmut Maurer auch schon Franz Beyerle ausgesprochen. F. Beyerle, Streifzüge durch die Libri Confraternitatum, in: Protokoll Nr. 19 des städt. Inst. f. Landschaftskunde des Bodenseegebiets v. 1. IV. 1954, S. 3 u. Anhang S. 8, ferner Helmut Maurer, a. a. O., S. 46f.

[20] Vgl. Helmut Maurer, a. a. O., S. 48f.

[21] Ebenda, S. 41.

[22] Ebenda, S. 50.

Wie aber war es mit den im östlichen Hegau lebenden Klerikern bestellt? Sie werden zwar nicht in der hochmittelalterlichen Schenkungsnotiz des Richardus[23] erwähnt, doch findet sich in der Sankt Galler Liste des 9. Jahrhunderts bei einigen nachgetragenen Priesternamen der Zusatz »de orientis partibus« (= aus dem östlichen Hegau)[24], der auch hier den räumlichen Ansatz zur Ausbildung einer regionalen Priestergemeinschaft schon sehr früh zu erkennen gibt. In der Kaiserurkunde Ludwigs des Frommen von 839 ist zwar von keiner Gemeinschaft Hegauer Priester die Rede, doch ist in ihr das Wirken reichenauischer Kleriker an den Fiskalorten Litzelstetten, Wahlwies und Nenzingen erstmals bezeugt, für die die gemeinsame Zugehörigkeit zum Fiskus Bodman schon im frühen Mittelalter die räumliche Ausgangsbasis dafür bot, daß hier im Laufe der Zeit ein Zusammenschluß der Landgeistlichkeit zum Dekanat Deutwang-Bonndorf-Stockach[25] entstehen konnte. Selbstverständlich haben im Verlauf der kommenden Jahrhunderte noch andere Kriterien bei der Entstehung der kirchlichen Bezirksgliederung eine wichtige Rolle gespielt, wie zum Beispiel die Entwicklung Stockachs zum politischen Hauptort des Hegaus. Die Bedeutung des Fiskus Bodman für die Ausbildung einer ländlichen Priestergemeinschaft zeigt sich aber noch im 13. Jahrhundert darin, daß der größte Teil der im 8. und 9. Jahrhundert zu ihm gehörenden Orte im späteren Landkapitel Stockach aufgegangen ist[26].

Kirchengründung und Pfarrverhältnisse in Wahlwies und im Hegau

Die Urkunde von 839 nehmen wir im folgenden zum Anlaß, die Kirchengründungen und Pfarrverhältnisse im 9./10. Jahrhundert für Wahlwies neu zu überdenken. Dabei werden wir versuchen, anhand von Beispielen aus dem näheren und ferneren alemannischen Raum unsere Probleme Schritt für Schritt einzukreisen. Gräberfunde, Nachweis von Ländereien in Klosterbesitz sowie Überlegungen zur Herkunft der Patrozinien werden uns dabei dienlich sein.

Nachdem die Kaiserurkunde Ludwigs des Frommen in geradezu unerwarteter und überraschender Weise in die kirchlichen Verfassungsverhältnisse des frühen Mittelalters geführt hat, stellt sich für uns die Frage, ob nicht der Hinweis auf das pastorale Wirken der Hegau-Priester zugleich auch als Anhaltspunkt für die Existenz eines frühmittelalterlichen Gotteshauses in Litzelstetten, Wahlwies und Nenzingen aufgefaßt wrden kann. Sollte nicht aus dem Beleg für die Begräbnisse königsfreier Bauern konsequenterweise auch die Annahme eines lokalen Heiligtums, einer mit pfarrlichen Rechten ausgestatteten Ortskirche abzuleiten sein? Eine Frage, die äußerst schwierig und nur mit großer Vorsicht zu beantworten sein wird, da sowohl das Alter als auch der ursprüngliche Rechtsstatus der Kirchen an allen drei Orten ungeklärt ist. Die älteste schriftliche Erwähnung eines Gotteshauses in Wahlwies und Nenzingen stammt aus dem 12. und 13. Jahrhundert[27], und eine Kirche in Litzelstetten wird sogar erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, am Ende des Spätmittelalters, genannt[28]. Stellt sich unter diesen Umständen nicht die Frage, ob die Annahme einer frühmittelalterlichen Kirche gerechtfertigt sei? Auszuschließen ist sie freilich ebenso wenig. Denn es gibt neben der Urkunde von 839 eine ganze Reihe von Indizien, die darauf schließen lassen, daß zumindest in Wahlwies und Nenzingen bereits zu Beginn des 9. Jahrhunderts eine Kirche gestanden hat.

[23] Siehe die Hinweise in Anmerkung 18.

[24] Vgl. Helmut Maurer, Die Hegauer Priester, S. 46, mit Anm. 38.

[25] Vgl. Liber Quartarum et Bannalium in dioecesi Constantiensi de anno 1324, hrg. v. Haid, FDA IV, 1869, S. 21: Item in decanatu Stocka siue Bondorf. Item in eodem decanatu ecclesia Bodemen est quartalis. Im Liber decimationis von 1275 wird das Dekanat noch nach Deutwang benannt. Zur Dekanatsentwicklung im Bereich des Bistums Konstanz siehe die Arbeit von Joseph Ahlhaus, Die Landdekanate des Bistums Konstanz im Mittelalter (= Kirchenrechtliche Abhandlungen 109/110, Stuttgart 1929).

[26] Vgl. dazu die Kartenskizze vom Fiskus Bodman bei Helmut G. Walther, Anm. 2, S. 275 mit den dort eingezeichneten Ortschaften.

[27] Wahlwies: 1155, TUB II, S. 157, Nr. 42. Nenzingen: 1275, Lib. dec. hrg. v. Haid, FDA 1, 1865, S. 152 (Ecclesia sancti Martini in den Widen).

[28] Litzelstetten: St. Peter 1487 und Paul 1623. Vgl. der Landkr. Konst. III, S. 454.

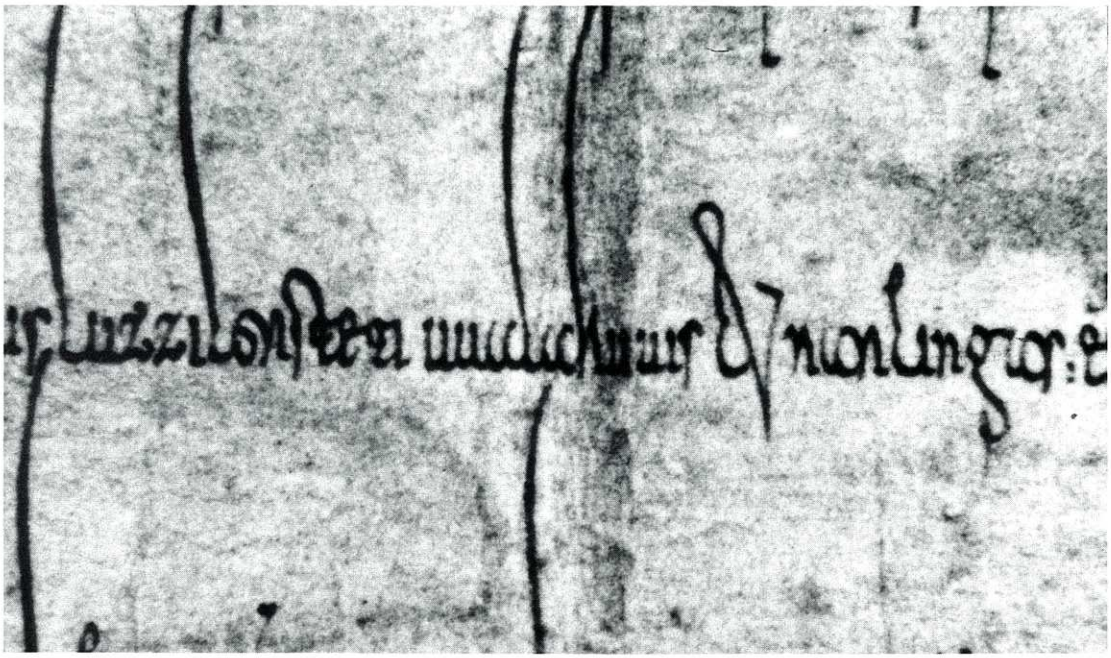

Erste urkundliche Erwähnung von Litzelstetten (»luzzilonstetten«), Wahlwies (»uualahuuis«) und Nenzingen (»nancingas«)

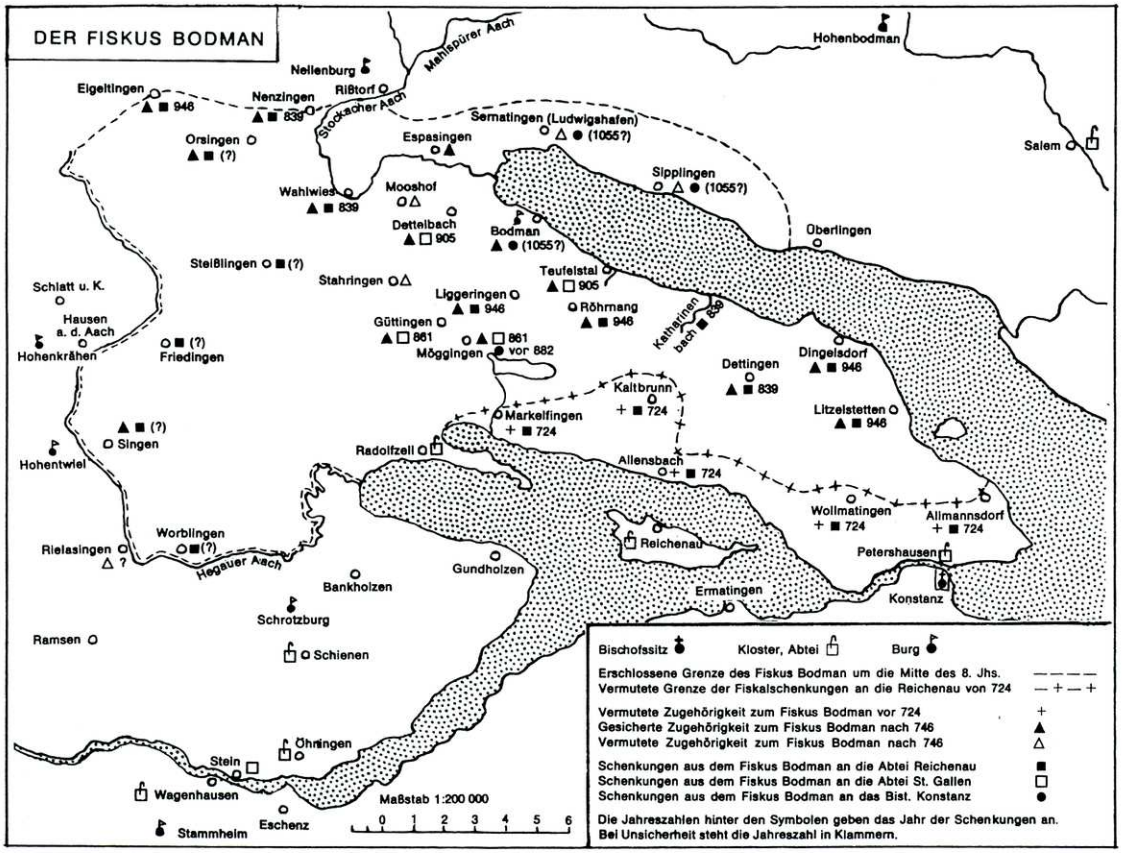

Der Fiskus Bodman (nach Helmut G. Walther; vgl. Anm. 12, S. 275)

Die Wahlwieser Kirche wird erstmals in der Urkunde Friedrich Barbarossas von 1155 als »capella in Walewis« schriftlich erwähnt[29], womit spätestens für den Beginn des 12. Jahrhunderts mit der Existenz einer romanischen Kirche oder Kapelle gerechnet werden darf. Aus dieser Zeit sollen auch die beiden unteren Stockwerke des alten Kirchturmes stammen[30]. Durch die Entdeckung von frühgotischem Maßwerk[31] und einer spätgotischen Sakramentsnische an der Südseite des Kirchturmes[32] ist baugeschichtlich auch eine ehemalige gotische Kirche gesichert. Indizien für eine vorromanische, eventuell in die Karolingerzeit zurückweisende Baustufe wie in dem gleichfalls zum Fiskus Bodman zählenden Goldbach bei Überlingen[33], vor allem aber in Bodman[34], liegen dagegen nicht vor. In dieser schwierigen Situation kann vielleicht die archäologisch interessante Entdeckung von Gräbern weiterhelfen. Bei Kanalisationsarbeiten auf dem Kirchberg wurden 1971 innerhalb der ehemaligen gotischen Kirche und südöstlich der jetzigen Pfarrkirche in ca. 1,5 Meter Tiefe vier geostete Gräber mit zum Teil noch gut erhaltenen Skelett- und hölzernen Sargresten entdeckt[35]. Könnte es sich hierbei etwa um die sterblichen Überreste der oben genannten Königsfreien handeln? Leider wurden keine archäologischen Untersuchungen vorgenommen, so daß eine genaue Datierung dieser Gräber nicht möglich ist. Geht man davon aus, daß Bestattungen während des ganzen Mittelalters nicht nur auf den Kirchhöfen, sondern auch in den Kirchen vorgenommen wurden, und daß sich vornehmlich die Angehörigen einer sozialen Oberschicht im Sakralbereich eines Gotteshauses beisetzen ließen, so wäre bei den Wahlwieser Kirchengräbern der Rückschluß auf eine Bestattung von Personen aus einer gehobeneren Gesellschaftsschicht erlaubt. Vielleicht hilft in dieser Situation ein Blick auf die Nachbarkirchen St. Peter und Paul in Bodman und St. Martin in Nenzingen etwas weiter. Die archäologische Erforschung des Kirchengeländes und eine Turmgrabung haben in Bodman ergeben, daß sich an der Stelle der heutigen Kirche bereits im 7. Jahrhundert ein Friedhof befand, der vielleicht einem aus derselben Zeit stammenden merowingischen Gotteshaus zugeordnet war[36]. Bei den aus der frühesten Belegperiode stammenden 13 freigelegten Bestattungen[37] handelt es sich dabei interessanterweise wie in Wahlwies um beigabenlose Erdgräber, in die der Tote mit einem Holzsarg eingelassen wurde.

Gräberfunde aus dem 6./7. Jahrhundert in Nenzingen

Auch in der nordwestlich an die Gemarkung Wahlwies angrenzenden Gemeinde Nenzingen ist man unweit der auf freiem Feld stehenden Martinskirche an der Martinshalde auf frühmittelalterliche Gräber gestoßen[38]. Im Unterschied zu den Grabstellen in Bodman und Wahlwies waren die 6 bis 8 identifizierten Bestattungen aber mit Beigaben versehen, die eine Datierung vom ausgehenden 6. bis ins 7. Jahrhundert erlauben[39]. Da diese Gräber bei zufälligen Erdarbeiten im Laufe des 19. Jahrhunderts zum Vorschein gekommen sind und eine systematische

[29] WUB, Bd. 2, S. 97.

[30] Frdl. Mitt. von Pfarrer Josef Hog. Siehe ferner: Franz Xaver Kraus, Die Kunstdenkmäler d. Großherzogtums Baden, Bd. I, S. 478. Beim Abbruch der oberen Teile des alten Kirchturms wurde in dessen Mauerwerk frühgotisches Maßwerk entdeckt und im ehemaligen Pfarrgarten aufgestellt. Es ging beim Abbruch des alten Pfarrhauses u. der Anlage eines neuen Zufahrtsweges zum neuen Pfarrhaus 1901 verloren.

[31] An der Sakramentsnische finden sich noch Reste einer alten Bemalung.

[32] Die sich darin befindliche geschnitzte Pieta stammt von Herrn Fechter, Stahringen.

[33] Josef Hecht, Der romanische Kirchenbau des Bodenseegebietes von seinen Anfängen bis zum Ausklingen, Basel 1928.

[34] Wolfgang Erdmann, Archäolog. Erforschg. d. Pfalz Bodman, in: Bodman, a. a. O., S. 69–144.

[35] Frdl. Information von Pfarrer Berthold Müller, Wahlwies.

[36] Vgl. dazu Wolfgang Erdmann, Zur archäologischen Erforschung der Pfalz Bodman, in: Bodman – Dorf, Kaiserpfalz, Adel, Bd. I, S. 120.

[37] Ebenda, S. 76ff.

[38] Vgl. dazu G. Fingerlin, St. Martin bei Nenzingen. Ein landesgeschichtlich bedeutsamer Platz im frühmittelalterlichen Hegau, in: Archäologische Nachrichten aus Baden, Heft 28, 1982, S. 48–56.

[39] Ebenda, mit Abbildung der Grabfunde.

Grabung bislang nicht durchgeführt wurde, ist durchaus denkbar, daß noch beträchtliche Grabreste im Boden erhalten sind[40]. Sicher, die bisherigen Grabfunde erlauben noch nicht, von einem christlichen Friedhof des 6. und 8. Jahrhunderts zu sprechen. Die Verbindung von Martinskirche[41] und Martinshof[42] bei Zollbruck, einem alten, für Handel und Verkehr wichtigen Übergang über die Stockacher Aach, und der Nachweis einer nahegelegenen frühmittelalterlichen Befestungsanlage »auf dem Keller«[43], am Südhang der Nellenburg, lassen die Schlußfolgerung zu, daß dieser Ort auch in der nachfolgenden Zeit des 8. und 9. Jahrhunderts besiedelt war, und daß infolgedessen die Angehörigen dieser Nenzinger Siedlung in der Nähe der Martinskirche beigesetzt wurden.

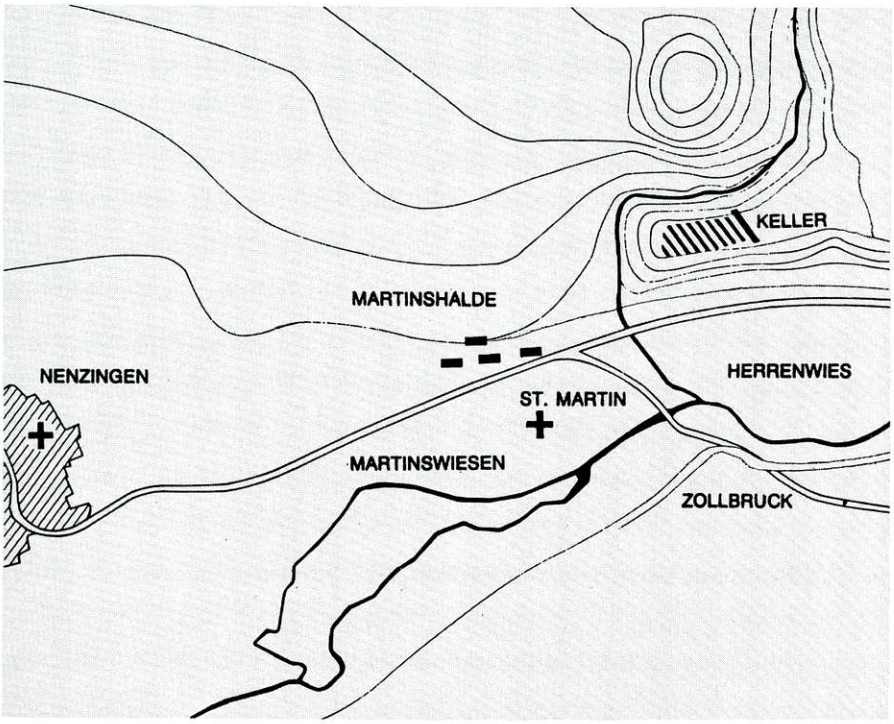

Planskizze mit den alemannischen Gräbern vom Ende des 6. Jh. an der Martinshalde in Nenzingen

Es ist sicherlich kein Zufall, daß das heute auf freiem Feld, »in den Widen«, alleinstehende Gotteshaus dem Patrozinium des heiligen Martin unterstellt ist. Aus der 839 gesicherten Zugehörigkeit von Nenzingen zum Fiskus Bodman[44] ist der Gedanke an die Errichtung einer dem fränkischen Nationalheiligen Sankt Martin geweihten Fiskalkirche naheliegend. Entsprach doch damit der fränkische Staat dem allgemeinen Brauch, die auf Königsgut erbauten Heiligtümer dem Schutz des populären Haus- und Königspatrons zu übertragen[45]. Der Name des Kirchenpatrons hatte damit auch die Bedeutung eines »besitzrechtlichen Symbols«, einer »Eigentumsmarke«[46] angenommen. So wissen wir zum Beispiel aus dem Bistum Würzburg,

[40] Ebenda, S. 51.
[41] Ersterwähnung im Lib. dec. 1275 als »Ecclesia sancti Martini in den Widen«, FDA I, 1865, S. 152.
[42] G. Fingerlin, wie Anm. 38, S. 53–56.
[43] Ebenda. Es stellt sich dabei auch die Frage, ob die Reste dieser frühma. Befestigungsanlage nicht auch ev. in Verbindung mit einer frühmittelalterlichen Burgbefestigung auf der Nellenburg stehen.
[44] Vgl. Helmut G. Walther, Der Fiskus Bodman, a. a. O.
[45] Heinrich Feurstein, Zur ältesten Missions- u. Patroziniumskunde im alemannischen Raum, in: ZGO NF 58, S. 1–55, bes. S. 32ff.
[46] Ebenda, S. 33.

daß im Jahre 741 dreizehn von 26 Königskirchen dem heiligen Martin geweiht waren[47]. Im Hegau[48] ist das Martinspatrozinium auch in Bohlingen, Büßlingen, Engen, Hilzingen, Lohn, Merishausen, Mühlingen, Riedöschingen, Sipplingen und Wollmatingen belegt, wobei für Sipplingen und Wollmatingen gleichfalls die Zugehörigkeit zum Bodmaner Königsgutkomplex gesichert ist[49]. Ob die Nenzinger Martinskirche bereits auf eine ortsansässige Adelsfamilie etwa im 7. Jahrhundert zurückgeht[50] oder erst im 8. Jahrhundert gebaut wurde, ist mit Sicherheit nicht mehr zu sagen. Die in der Kaiserurkunde von 839 bezeugten Königszinser deuten eher auf eine Kirchengründung in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts durch die fränkischen Könige hin. Vielleicht wurden auch hier wie an anderen Orten Alemanniens erst nach der Zerschlagung des alemannischen Herzogtums in Cannstatt 746 fränkische (?) Kolonisten angesiedelt, um den verkehrsgeographisch nicht unwichtigen Platz im Vorfeld der Bodmaner Königspfalz zu sichern[51].

Romanische Mauerreste in Litzelstetten

Wie aber steht es mit den frühesten kirchlichen Verhältnissen in Litzelstetten? Sind wir auch hier dazu berechtigt, bereits im frühen Mittelalter ein Gotteshaus in Erwägung zu ziehen? Die späte schriftliche Erwähnung und die rechtliche Abhängigkeit von der reichenauischen Patronatskirche in Dingelsdorf sprechen zunächst nicht dafür. So wird in Litzelstetten im Unterschied zu Wahlwies und Nenzingen erst am Ende des Spätmittelalters, 1487, eine Sankt Peter geweihte Kirche genannt[52]. Man nimmt an, daß sie spätestens im 13. Jahrhundert der Sankt Nikolaus-Pfarrkirche in Dingelsdorf als Filiale unterstellt war[53]. Sollte sie deshalb auch von der »Mutterkirche« aus im 13. Jahrhundert gegründet worden sein? Glücklicherweise besitzen wir baugeschichtliche Anhaltspunkte, die auf ein wesentlich höheres Alter schließen lassen. So kamen beim Abbruch der gotischen Kirche 1978 romanische Mauerreste mit den Fundamenten einer kleineren rechteckigen Saalkirche zum Vorschein, die ins 11./12. Jahrhundert datiert werden, so daß auch für Litzelstetten die Existenz eines kirchlichen Gebäudes im hohen Mittelalter gesichert ist[54]. Mit Recht hat deshalb Alfred Eble die Vermutung geäußert, ob nicht die in der Barbarossa-Urkunde von 1155 erwähnte Kirche in »Luzelenheim« mit dem archäologisch eindeutig nachgewiesenen romanischen Gotteshaus in Litzelstetten identisch sein könnte[55]. Sicher, der eindeutige Beweis kann nicht erbracht werden. Da der Ort aber nach den Kirchen in Sipplingen, Sernatingen und Bodman zitiert wird und bisher nirgendwo nachgewiesen werden konnte[56], stellt sich mit Recht die Frage, ob das Wort nicht als ein verschriebener

[47] Gerd Zimmermann, Patrozinienwahl und Frömmigkeitswandel im Ma, in: Würzburger Diözesangeschichtsblätter, Bd. 20, 1958, S. 103.

[48] Es geht hier zweifellos um die Martinskirchen innerhalb der karolingischen Hegaugrenzen. Vgl. dazu Albert Funk, Hegau – Lage, Namen, Grenzen, in: Hegau Heft 1, 1956, S. 11–25.

[49] Vgl. Helmut G. Walther, Der Fismus Bodman, a. a. O.

[50] Vgl. die Überlegungen von G. Fingerlin, St. Martin in Nenzingen wie Anm. 38, S. 54–56.

[51] Im Jahre 1056 wird die Nellenburg als »castellum Eberhardi comitis Nellenburg« (Baumann, Allerheiligen, 9) erstmals urkundlich genannt. Römische Spuren sind durch Terra-Nigra-Funde im Burgbereich gesichert (Funde im Nellenburg-Gymnasium Stockach).

[52] Der Landkreis Konstanz, III, S. 454. Im Jahre 1623 ist auch das Sankt-Pauls-Patrozinium für Litzelstetten belegt (ebenda).

[53] Ebenda. Bei der Untersuchung der Bausubstanz kamen auch gotische Fresken zutage.

[54] Vgl. dazu auch den Beitrag von Alfred Eble im Heimatbuch von Litzelstetten.

[55] Diesen freundlichen Hinweis verdanke ich Herrn Alfred Eble, dem an dieser Stelle herzlich gedankt sei. Nach der Barbarossa-Urkunde von 1155 besitzt der Konstanzer Bischof eine »Curtis in Luzelenheim. cum ecclesia«. (Vgl. TUB II, S. 156, Nr. 42). Siehe dazu auch den Beitrag von Alfred Eble: »Geschichte der Pfarrei Litzelstetten«, in: Litzelstetten – ein Streifzug durch 1150 Jahre vom Dorf im Mittelalter zum heutigen Stadtteil, Konstanz 1989, S. 80–95.

[56] Der Herausgeber der Urkunde notiert dazu in den Anmerkungen: »Lützelhausen?« bad. A. Radolfzell«. Eine Kirche ist dort aber nicht belegt. Da im gesamten Landkreis Konstanz und darüber hinaus im ges. bad.-württ. Raum kein Litzelheim nachzuweisen ist, birgt die Hypothese von Alfred Eble einige Wahrscheinlichkeit.

Pfarrkirche St. Germanus und Vedastus in Wahlwies. Rechts neben dem Kirchturm, innerhalb der ehemaligen gotischen bzw. romanischen Kirche wurden 1971 vier geostete Gräber entdeckt

Name für Litzelstetten anzusehen ist. Wie dem aber auch sei, der archäologische Befund einer romanischen Kirche und der urkundliche Beleg für das Wirken reichenauischer Priester in der Kaiserurkunde von 839 geben zu der durchaus berechtigten Überlegung Anlaß, ob nicht bereits zu Beginn des 9. Jahrhunderts mit der Existenz eines ländlichen Heiligtums in Litzelstetten gerechnet werden darf.

St. Germanus und Vedastus, Schutzpatrone der Pfarrkirche in Wahlwies

Sankt Germanus und Vedastus – Was bedeuten die beiden Kirchenpatrone?

Doch kommen wir zurück nach Wahlwies. Da auch hier wie in Nenzingen eindeutige archäologische Anhaltspunkte für eine frühmittelalterliche Kirchengründung fehlen, bietet sich als kirchengeschichtliches Hilfsmittel auch in diesem Falle die Erforschung des Patroziniums an. Es handelt sich um die beiden fränkischen Bischöfe Germanus und Vedastus[57], ein im ostfränkischen Raum äußerst seltenes Patrozinium, das uns in Alemannien außer in Wahlwies nur noch in Rohrdorf bei Isny[58] begegnet. Durch wen könnten diese Kirchenheiligen vermittelt worden sein? Sollte es nicht gelingen, über den Kultvermittler auch den Kirchengründer herauszufinden? In dieser Situation ist es naheliegend, zunächst an die beiden großen Bodenseeabteien, Reichenau und Sankt Gallen sowie an die Bischofsstadt Konstanz zu denken. Da wir hier aber nur sehr geringe Spuren einer Germanus- und Vedastus-Verehrung finden,

[57] Ihre erste schriftliche Erwähnung findet sich in den Statuta Capituli Ruralis Stockacensis, Konstanz 1694, S. 62f.: »Ecclesia filialis ad matricem Bodman in honorem ss Germani et Vedasti consecrata«. Das Germanus-Patrozinium wird bereits in einem Investiturprotokoll von 1489 erwähnt: »e.p.S. Germani in Walwiß« (Krebs, Investiturprotokolle, FDA 73/1953, S. 932).

[58] Rohrdorf, Stadt Isny im Allgäu, LK Ravensburg. Kirche und Pfarrei werden bereits 1187, St. Germanus und Vedastus 1278 erwähnt. Vgl. Das Land B.-W., VII, S. 701.

kommen sie als Kultvermittler kaum in Frage. Sollte das Patrozinium etwa durch den König selbst beziehungsweise seine Helfer, die fränkischen Grafen, nach Alemannien gebracht worden sein? Aus dem karolingischen Reliquienschatz in Aachen[59] geht hervor, daß die Reliquien der beiden Königspatrone seit den Tagen Pippins des Jüngeren (741–768) zu den verehrtesten Heiltümern der fränkischen Herrscher gehörten[60]. Neben Germanus und Vedastus sind es Sankt Martin, Remigius und Dionysius, denen sie mit besonderer Vorliebe ihre Kirchen weihten und über deren heiligen Überresten sie sogar ihre Vasallen den Treueid schwören ließen[61]. In diesem Zusammenhang ist auch die Stiftungsurkunde des karolingischen Hausklosters Prüm in der Eifel von 762 höchst aufschlußreich[62]. In dieser Urkunde wird das berühmte Eifelkloster von König Pippin dem Schutz von Germanus und Vedastus unterstellt. Darüber hinaus aber wird das Diplom von den beiden Parteigängern des Königs, Warin und Ruthard, mit unterzeichnet[63]. Sollten sie bei der Gründung der Wahlwieser Kirche eine Rolle gespielt haben? Wir können diese Frage hier noch nicht mit letzter Sicherheit beantworten. Die bereits für 839 urkundlich verbürgte Zugehörigkeit des Ortes zum Bodmaner Königsgut und das auf eine Kirche deutende Wirken reichenauischer Priester erlauben aber die Schlußfolgerung, daß das Gotteshaus um die Mitte des 8. Jahrhunderts beim Aufbau des Fiskus Bodman als königlich fränkische Eigenkirche errichtet wurde[64].

War die Wahlwieser Kirche immer eine Filiale von Bodman?

Nachdem wir sowohl in Litzelstetten als auch in Wahlwies und Nenzingen bereits für die Karolingerzeit eine Ortskirche in Erwägung gezogen haben, stellt sich die schon oben[65] angeschnittene, aber immer noch ungeklärte Frage, mit welchem Rechtsstatus diese Gotteshäuser ursprünglich ausgestattet gewesen sein könnten. Sollte Sankt Martin in Nenzingen schon vor ihrer Nennung im frühen Mittelalter als Parochialkirche 1275 eine selbständige Pfarrkirche gewesen sein? Und sind die beiden Gotteshäuser in Litzelstetten und Wahlwies bereits im frühen Mittelalter als Filialkirchen von Dingelsdorf beziehungsweise Bodman anzusehen? Als wichtige Einstiegsquelle zur Untersuchung der mittelalterlichen Pfarrorganisation bietet sich zunächst der Liber decimationis[66], das älteste statistische Verzeichnis der Pfarrkirchen in der Diözese Konstanz, an. Doch kann dieses für den Einzug eines Kreuzzugszehnten angelegte kirchliche Steuerregister von 1275 nicht einfach als repräsentative amtliche Quelle für einen fast ein halbes Jahrtausend zuvor anzunehmenden Bestand an frühmittelalterlichen Pfarrkirchen aufgefaßt werden. Allein schon aus siedlungsgeschichtlichen Überlegungen wäre anzunehmen, daß sich die Zahl der Pfarrkirchen mit der Erschließung und Besiedlung neuer Gebiete – etwa im Bereich des Madach zwischen Stockach und Meßkirch – erst im Laufe der Zeit vergrößerte. Und umgekehrt stellt sich die Frage, ob die in den spätmittelalterlichen Pfarrverzeichnissen erscheinenden Filialkirchen schon von Anfang an den Status von unselbständigen ländlichen Gotteshäusern gehabt haben oder erst in späterer Zeit – etwa im 10./11. Jahrhundert – zu solchen herabgestuft worden sind. So haben zum Beispiel archäologische Untersuchungen der letzten 25 Jahre im Gebiet des heutigen Kantons Zürich ergeben, daß die Zahl der ländlichen Gotteshäuser im frühen Mittelalter erheblich größer war, als man aufgrund der schriftlichen

[59] Vgl. H. Schiffers, Aachener Heiligtumsfahrt, Aachen 1937, S. 195–199.
[60] Vgl. H. Schiffers, Karls d. Großen Reliquienschatz u. d. Anfänge der Aachenfahrt, Aachen 1951, S. 20ff.
[61] So im Jahre 757 Herzog Tassilo in Compiègne: MGH Script. Rer. Germ. Bd. VI, S. 15f.
[62] H. Beyer, UB Mittelrhein Bd. I, Nr. 52.
[63] Wie Anm. 62.
[64] In diesem Zusammenhang wäre auch auf das Wirken der beiden fränk. Grafen im Hegau und die Konfiskationen Warins hinzuweisen. Siehe unten im Abschnitt »Wer waren die Wahlwieser Königsfreien?« Abt Fulrad v. Saint-Denis erwarb vor 777 Adalungszell, das heutige Hoppetenzell.
[65] Siehe Seite 26f.
[66] Lib. dec. hrg. v. Haid, FDA I, 1865.

Quellen bis heute angenommen hat[67], und daß es in der Zeit vom 11. bis 15. Jahrhundert keine Filialverhältnisse gab, deren Entstehung mit Sicherheit vor 1100 anzunehmen ist[68].

Das aber bedeutet, daß die Hypothese von der Existenz eines geschlossenen frühmittelalterlichen Pfarreiensystems zumindest für den Untersuchungsbereich des Kantons Zürich grundsätzlich in Frage gestellt ist. Wie aber steht es damit am westlichen Bodensee im Bereich des ehemaligen Fiskus Bodman? Vielleicht bietet die Urkunde von 839 auch eine Gelegenheit, die bisher angenommenen Pfarrverhältnisse neu zu überdenken.

Orientiert man sich an der spätmittelalterlichen Pfarrorganisation, so gewinnt man ganz den Eindruck, daß zum Beispiel die Wahlwieser Kirche schon immer eine Filialkapelle der »ecclesia matrix« in Bodman gewesen ist. In der berühmten Barbarossa-Urkunde für das Bistum Konstanz von 1155[69] wird sie als »capella« bezeichnet und im Liber marcarum von 1360/70[70] findet man Wahlwies zusammen mit Stahringen, Rißtorf, Espasingen, Sernatingen und Langenrain eindeutig als bodmansche Filiale aufgeführt[71]. Diese im Bereich des ehemaligen Fiskus Bodman seit dem 14. Jahrhundert faßbaren Rechtsverhältnisse haben die wissenschaftliche Forschung und insbesondere Barbara Demandt in ihrer eingehenden Untersuchung zur »Geschichte der Pfarrei Bodman« zu der Annahme eines ursprünglich außerordentlich großen Pfarrsprengels veranlaßt, der von »Freudental und den Höfen Stöcken im Süden bis fast nach Stockach reichte«[72] und möglicherweise sogar noch Bonndorf und Liggeringen mit umfaßte[73]. Eine Überlegung, die nicht neu ist und der weit verbreiteten Auffassung entspricht, daß die frühmittelalterliche Pfarrorganisation von wenigen, dafür aber außerordentlich großen Pfarrsprengeln, den sogenannten Urpfarreien, geprägt war[74]. Damit ist klar, daß auch der im 14. Jahrhundert erstmals schriftlich faßbare bodmansche Pfarrsprengel als ehemalige Urpfarrei angesehen wird.

Der königliche Fronhof in Wahlwies

Nun ist aufgrund der großen politischen Bedeutung Bodmans und seiner zentralen wirtschaftlichen Funktion im frühen Mittelalter der Gedanke nahegelegt, daß die in nicht allzuweiter Entfernung um den königlichen Fronhof gruppierten Fiskalorte gleichsam nach dem Verwaltungsmuster des Villikationssystems auch kirchlich von Bodman aus gelenkt und versorgt wurden und daß man für die kirchlichen Bedürfnisse der Bevölkerung an den einzelnen Orten lediglich kleinere Gotteshäuser als von der Zentrale und Mutterkirche abhängige Filialkapellen errichtet haben könnte. So gesehen, wären die 1155 erwähnten Kapellen in Wahlwies und Sernatingen (= Ludwigshafen) als königliche Eigenkirchen entstanden und vom benachbarten Bodman betreut worden. Und dennoch! Gegenüber dieser recht plausibel erscheinenden Erklärung gibt es einige Bedenken. So fragt man sich zum Beispiel, warum die Martinskirche in Nenzingen im Spätmittelalter nicht auch als Filialkapelle erscheint, obwohl sie doch höchstwahrscheinlich auch als Fiskalkirche entstand und in unmittelbarer Nachbarschaft zu den bodmanschen Filialorten Wahlwies und Rißdorf errichtet wurde. Wenn man bedenkt, daß die gleichweit entfernten Orte Rißdorf und Langenrain Filialen geblieben sind, so kann die zu weite Entfernung von der Mutterkirche und deshalb schwierig gewordene pastorale Betreuung nicht zur Abtrennung und Verselbständigung der Nenzinger Martinskirche geführt haben.

[67] Konrad Wanner, Vom lokalen Heiligtum zur ländlichen Pfarrkirche – am Beispiel des heutigen Kantons Zürich, in: Festschrift Hans Häfele, S. 253–272.
[68] Ebenda, bes. S. 271.
[69] TUB II, S. 157, Nr. 42.
[70] Liber marcarum de anno 1360–70, in: FDA V, 1870, S. 66–118.
[71] Ebenda, S. 100: »Ecclesia Bodmen cum filialbus videlicet Stalringen, Walwis, Rustistorf, Aspingen et Sernatingen et cum capella« »zu dem Langen Rain«.
[72] Barbara Demandt, Die Geschichte der Pfarrei Bodman, in: Bodman – Dorf, Kaiserpfalz, Adel, Bd. II, S. 89–134.
[73] Ebenda, S. 94.
[74] Vgl. Hans Erich Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte Bd. 1, 1950, S. 157ff. Ebenso die ganze lokalgeschichtl. Literatur. Siehe dazu die kritische Auseinandersetzung bei Konrad Wanner, wie Anm. 67.

Das Wittumgut

Es gilt aber noch auf eine andere merkwürdige Beobachtung hinzuweisen. Aus den grundherrschaftlichen Verhältnissen geht hervor, daß das Kloster Reichenau in Wahlwies und Nenzingen das Wittumgut besaß[75]. Jenen Hof, dessen Erträge für die wirtschaftliche Ausstattung der Ortskirche und Unterhaltung des Pfarrers vorgesehen waren und daher in enger Verbindung mit dem Gotteshaus gesehen werden muß. Bei der Untersuchung der örtlichen Besitzverhältnisse wird deutlich, daß der in unmittelbarer Nachbarschaft zur Kirche stehende Wahlwieser Wittumhof ursprünglich zum Königsgut gehört haben muß[76] und daß das Kloster ihn folglich auch durch königliche Schenkung erhielt.

Wann die Reichenau in den Besitz des Wittums gelangte, ist schwer zu sagen. Wahrscheinlich hat es bereits zu Beginn des 12. Jahrhunderts der Benediktinerabtei gehört, da sich zu dieser Zeit nach Aussage der Barbarossa-Urkunde von 1155 Kirche und Herrenhof, nicht aber das Wittum im Besitz des Domkapitels befand. Merkwürdigerweise waren also schon zu dieser Zeit Kirche und dazugehöriges Wirtschaftsgut besitzrechtlich getrennt. Wie könnte man diese Besitzverhältnisse erklären? Vielleicht gibt darauf die Schenkungsurkunde von 839 eine Antwort. Könnte eine Übertragung des Wittumguts an Kloster Reichenau nicht in ursächlichem Zusammenhang mit der von reichenauischen Priestern geleisteten kirchlichen Arbeit in Wahlwies stehen, bevor Bischof und Domkapitel zu Konstanz in nachkarolingischer Zeit durch die Erosion des Fiskus Bodman hier wie an anderen Orten in den Besitz der Ortskirche gelangten? Weisen nicht die als fromme Schenkung (causa eleimosine) bezeichneten Besitzübertragungen der Königsfreien auf eine Entschädigung für pastorale Dienste und kirchliche Amtshandlungen auf eine ursprünglich rechtlich eigenständige fränkische Fiskalkirche in Wahlwies hin?

Sicherlich, wir wollen und können diese eine umfassende Untersuchung erfordernden Fragen in diesem Rahmen nicht weiterverfolgen. Vielleicht machen sie und die Kaiserurkunde von 839 doch deutlich, daß die kirchlichen Verhältnisse des Spätmittelalters nicht einfach auf die Karolingerzeit übertragen werden können und die frühmittelalterliche Pfarrorganisation neu durchdacht werden muß[77].

Wer waren die Wahlwieser Königsfreien?

Nach diesen vornehmlich auf die frühesten kirchlichen Verhältnisse am westlichen Bodensee konzentrierten Beobachtungen soll auf einen weiteren interessanten historischen Aspekt eingegangen werden. Es handelt sich um die in der Kaiserurkunde mehrfach erwähnten Königszinser oder Königsfreien, »liberi homines« genannt, von denen die Reichenau an den verschiedenen Fiskalorten zum Teil als fromme Schenkung Besitz erhalten hatte. Sollte es möglich sein, über diese Königsfreien etwas mehr als diese letztlich spärlichen Informationen zu gewinnen? Zur Beantwortung dieser Frage bietet sich vor allem die bis in die erste Hälfte des 8. Jahrhunderts zurückgehende Sankt Galler Urkundenüberlieferung an. Aus einer am 12. Februar 828 ebenfalls von Ludwig dem Frommen und seinem Sohn Lothar I. für Abt Gozbert ausgestellten Urkunde geht hervor, daß ihr gemeinsamer Vorfahr, König Pippin, dem Kloster 21 namentlich aufgeführte freie Leute (liber homines) im Breisgau mit der Bestimmung zugestanden habe, daß der dem Fiskus gehörende Grundzins von den Königsfreien und ihren Nachkommen dem Kloster St. Gallen gezahlt werden solle[78]. Daß es sich dabei keineswegs um unrechtmäßige Besitzansprüche handelt, belegt eine aus der Zeit König Pippins stammende Liste von Sankt

[75] Vgl. dazu Ernst Weckerle, Der Wahlwieser Hof und das Widumgut zu Wahlwies, in: Bodensee-Chronik, Nr. 9, 1931, S. 35–36, 39–40, 42–43.

[76] Siehe dazu auch das Rapular im Wahlwieser Urbar von 1757.

[77] Es versteht sich, daß in diesem Zusammenhang auch die Entwicklung des Zehntrechtes verfolgt werden muß. Siehe dazu auch K. Wanner, a. a. O.

[78] SUB I, Nr. 312, S. 289f.

Galler Zinspflichtigen, deren Namen mit denen der Urkunde von 828 fast völlig übereinstimmen[79]. Wer waren diese Leute, deren Zins bereits um die Mitte des 8. Jahrhunderts, also noch vor dem Tode König Pippins (768), dem Kloster an der Steinach zufielen? Nach den detaillierten personen- und besitzgeschichtlichen Untersuchungen Michael Borgoltes[80] darf man davon ausgehen, daß es sich bei ihnen um Personen handelt, die seit der Mitte des 8. Jahrhunderts sowohl im Breisgau und südlich davon im Rheinknie bei Basel als auch an anderen Orten Alemanniens auf Königsgut angesiedelt waren[81]. [82]

Dafür hatten sie eine »Grund- oder Kopfabgabe«, kurz gesagt, einen Fiskalzins, zu entrichten[83]. Ihre Güter hatten sie aus jener umfangreichen königlichen Besitzmasse erworben, die vor allem zur Zeit Karlmanns zwischen 741 und 747 im Rahmen der politischen Integration Alemanniens durch Konfiskation an den Fiskus gefallen war. Außer der Urkunde über die Breisgauer Königsfreien sind noch weitere urkundliche Belege für die Ansiedlung von freien Zinsbauern aus den verschiedenen Teilen Alemanniens überliefert[84]. So zum Beispiel für die Landschaft um Leutkirch, wo eventuell aufgrund alter fränkischer Rechte um die Mitte des 8. Jahrhunderts Königsgut konfisziert wurde[85], als auch für die Bertoldsbaar, auf der sich im Jahre 817 vier gräfliche Amtsbereiche mit Königszinsern beobachten lassen[86]. Im Diplom Kaiser Ludwigs von 817 werden auch die Leistungen von Königsfreien im Bodenseeraum erwähnt[87]. Sie leben in Stetten, Markdorf, Fischbach und Kluftern am Nordufer sowie in Uttwil, Keßwil und Landschlacht auf der südlichen Seite des Sees. Ihr Besitz geht wahrscheinlich auf Konfiskationsmaßnahmen der beiden fränkischen Grafen Warin und Ruthard zurück[88]. Das Wirken der beiden Männer ist nun aber auch für den Hegau, insbesondere in Bodman, bezeugt. Hier wurde von ihnen um die Mitte des 8. Jahrhunderts der gleichnamige Fiskus organisiert und im Jahre 759 der widerspenstige Sankt Galler Abt, Othmar, vor ein Gericht gestellt[89]. Von Isanbard, dem Sohn Warins, wissen wir, daß sein Vater um die Mitte des 8. Jahrhunderts »in quarto loco, qui dicitur Ratolvespuah« (im Radulfesbuch, dem späteren Madach)[90] sanktgallischen Klosterbesitz konfisziert hatte. Und hier, in dem kleinen Ort Hopptetenzell, erwarb der fränkische Parteigänger König Pippins, Abt Fulrad von Saint Denis, vor 777 die Adalungszelle[91], die nicht etwa eine bescheidene und abgelegene Mönchsniederlassung war, sondern ein politischer Stützpunkt, um zusammen mit seinen Gütern am Rheinknie die Verbindung zwischen den elsässischen Niederlassungen des Königsklosters Saint Denis und dem im östlichen Alemannien gelegenen Klosterbesitz Herbrechtingen an der Brenz zu sichern[92]. Sollte in diesem ganz von der fränkischen Reichsgeschichte geprägten politischen Zusammenhang nicht schon um die Mitte des 8. Jahrhunderts auch die Ansiedlung fränkischer Kolonisten – der 839 erwähnten liberi homines – an den Orten des Fiskus Bodman erfolgt sein?

[79] Michael Borgolte, Geschichte der Grafschaften Alemanniens in fränkischer Zeit, Sigmaringen 1984, S. 112 mit Namensliste und weiteren urkundlichen Vergleichen.
[80] Siehe Anm. 79.
[81] Ebenda, S. 102, 112f., 115, 118f., 121, 151, 156–158, 171–177.
[82] Ebenda.
[83] Vgl. Michael Borgolte, a. a. O., S. 115.
[84] Derselbe.
[85] Derselbe, S. 174.
[86] SUB I, Nr. 226, S. 217f.
[87] Ebenda.
[88] Vgl. Michael Borgolte, a. a. O., S. 190.
[89] Arno Borst, Die Pfalz Bodman, wie Anm. 2, S. 179–186.
[90] SUB I, S. 180f., Nr. 190.
[91] Vgl. Josef Fleckenstein, Fulrad von Saint-Denis u. d. fränk. Ausgriff in den süddeutschen Raum, in: Zur Gesch. d. Alem., hrg. v. Wolfgang Müller, Darmstadt 1975, S. 354–400.
[92] Ebenda, S. 398–400.

Germanus-Patrozinien im deutschen Südwesten

Dieser an der frühesten urkundlichen Überlieferung gewonnene Eindruck findet bei der Betrachtung der Patrozinien eine verblüffende Bestätigung. Es ist nämlich festzustellen, daß an den Siedlungsorten der Königszinser nicht nur das fast zu erwartende typisch fränkische Martinspatrozinium anzutreffen ist[93], sondern gerade hier oder in ihrer unmittelbaren Nähe bereits in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts das Patrozinium der Wahlwieser Kirchenheiligen erscheint. Das Doppelpatrozinium von Germanus und Vedastus begegnet zwar, wie schon erwähnt, nur noch einmal in Rohrdorf bei Isny, im Siedlungbereich der Königsfreien auf der Leutkircher Heide[94]. Sankt Germanus allein ist aber als Kirchenheiliger noch an fünf weiteren Orten zu belegen. Es handelt sich um die Germanus-Kirchen in Brombach bei Lörrach[95], Endenburg bei Weitnau[96] und Möhlin auf der gegenüberliegenden Rheinseite im Kanton Aargau[97] sowie um die Germanus-Kapelle in Oberndorf am Neckar[98] und das Germanus-Kloster bei Villingen. Alle Kirchen stehen an Orten, an denen oder in deren Nähe sich bereits in frühester Zeit, nämlich um die Mitte des 8. Jahrhunderts, die Eingriffe der fränkischen Reichsgewalt nachweisen lassen, und wo nach Aussage der ältesten schriftlichen Quellen durch Konfiskation entstandenes Königsgut und die Ansiedlung von Königsfreien dokumentiert ist. Rohrdorf bei Isny befindet sich im Einzugsbereich des Nibelgaus im Allgäu, wo unter Graf Gozbert I. um 760 umfangreiche Güter konfisziert werden[99]. Kirche und Pfarrei sind für 1187 und das Patrozinium, Germanus und Vedastus, schon 1278 belegt[100]. Villingen und Oberndorf gehören zu den Orten der Bertoldsbaar am oberen Neckar. Auch hier fand nach dem Sieg über das alemannische Herzogtum 746 durch die Eingriffe der fränkischen Grafen im Zuge umfangreicher Konfiskationen eine politische Neuordnung des Landes statt[101]. In Villingen bezieht St. Gallen durch ein Diplom Ludwigs des Frommen von 817[102] die Einkünfte von Königszinsern. Und in Nordstetten, nordwestlich von Villingen, in unmittelbarer Nachbarschaft zum Germanus-Kloster, ist 760/62 der Aufenthalt Graf Warins bezeugt[103].

Besonders aufschlußreich aber sind die drei zuerst erwähnten Germanus-Patrozinien von Brombach, Möhlin und Endenburg. Nicht nur, weil wir in diesem Raum seit der Mitte des 8. Jahrhunderts Belege für Königsgut und Königszinser haben[104], sondern weil mit Brombach und Möhlin bereits für die zweite Hälfte des 8. Jahrhunderts die Existenz einer Germanus-Kirche nachgewiesen ist. Die Germanus-Kirche in Brombach wird im Jahre 786[105] und jene, auf der gegenüber liegenden Rheinseite etwas später, 794, erwähnt[106]. »Das gotzhus zu sant

[93] Z. B. in Leutkirch im Allgäu oder in Klengen, Neuhausen bei Villingen, Horgen, Dunningen auf der Baar. Vgl. dazu auch die Studie von Heinrich Dannenbauer, Bevölkerung u. Besiedelung Alemanniens, in: Zur Gesch. d. Alemannen, wie Anm. 91, S. 117.

[94] Siehe Anm. 93.

[95] Brombach, Stadt Lörrach, LK Lörrach.

[96] Endenburg, Gde. Steinen, LK Lörrach.

[97] Möhlin, Kanton Aargau. Vgl. Arnold Nüscheler, Die Gotteshäuser der Schweiz, in: Argovia 23, S. 207. Der Ort liegt bezeichnenderweise an der Straße von Basel nach Zürich (ebenda).

[98] Oberndorf, Stadt, LK Rottweil. Eine abgegangene Kapelle zitiert Gustav Hoffmann, Kirchenheilige in Württemberg, S. 132.

[99] Vgl. Michael Borgolte, wie Anm. 80, S. 172ff.

[100] Das Land B.-W. VII, S. 701.

[101] Vgl. Michael Borgolte, Das Königtum am oberen Neckar (8.–11. Jh.) in: Zwischen Schwarzwald u. Schwäb. Alb, Sigmaringen 1984, S. 67–110 und bes. S. 92ff.

[102] SUB I, Nr. 226.

[103] SUB I, Nr. 36, S. 38f. Vgl. Borgolte, wie Anm. 98. Frida Heinzmann, Das ma. Germanus-Klösterle bei Villingen, in: Geschichts- und Heimatverein Villingen, Jahresheft XII, 1887/88, S. 16–20.

[104] Vgl. Michael Borgolte, Gesch. d. Grafschaften Alemanniens, S. 111f.

[105] SUB I, S. 99, Nr. 105: »de eclesia, quod habui in Prampahch in onore sancti Germani«.

[106] Schöpflin, Als. Dipl. I, S. 639, Nr. 69. Vgl. Anm. 115.

German zu Entenburg«[107] ist zwar erst (!) 1100 bezeugt[108], doch darf aus diesen Zeugnissen und der Erwähnung einer Pfarrei im Liber decimationis wohl auf die Existenz eines frühmittelalterlichen Gotteshauses geschlossen werden.

Von besonderem Interesse an der Traditionsurkunde von 786 ist vor allem die Tatsache, daß in ihr nicht nur Kirche und Patrozinium genannt werden, sondern auch die Namen der Besitzer des Gotteshauses, die Eigenkirchenherren Erkanbert und sein Bruder Anno erscheinen. Da Erkanbert seinen Anteil an der Germanus-Kirche Sankt Gallen überträgt und neben ihm sein Bruder Anno am Traditionsakt beteiligt ist, ist anzunehmen, daß sich die Brombacher Kirche im Besitz seiner Familie befand, möglicherweise von ihr erworben, sehr wahrscheinlich aber im Zuge der Kolonisation um die Mitte des 8. Jahrhunderts erbaut worden ist. Darauf deutet auch das fränkische Patrozinium hin. Da Erkanbert aber auch seinen Anteil an der Kirche in Weil[109] überträgt, kommt seine Familie auch als Gründer dieses Gotteshauses in Frage. Wir wissen aber noch mehr. Nach den Ergebnissen von Michael Borgolte[110] dürfen wir davon ausgehen, daß Anno und Erkanbert[111] zur sozialen Gruppe der Königsfreien zu rechnen sind, die im südlichen Breisgau und im Vorfeld von Basel auf Königsgut Grundbesitz erworben hatten und dafür wie die Liberi homines im Bereich des Fiskus Bodman einen Königszins zu entrichten hatten. Diese Königsfreien treten nun am Hochrhein nicht nur als Siedler, sondern auch als früheste Kirchengründer in Erscheinung. Erwähnenswert ist dabei, daß bei der Besitztradition Amalrichs in Möhlin 794 auch der Friedhof des heiligen Germanus erwähnt wird, der auch hier als Begräbnisstätte seiner Familie verstanden werden muß[112].

Zusammenfassung

Nach diesen keineswegs in Wahlwies und im Bodenseeraum verweilenden, sondern den ganzen alemannischen Raum durchstreifenden historischen Beobachtungen kommen wir zum Abschluß unserer Studie.

Das schon 1836 edierte Kaiserdiplom Ludwigs des Frommen mit der urkundlichen Ersterwähnung von Litzelstetten, Wahlwies und Nenzingen hat uns in für uns selbst völlig unerwarteter und überraschender Weise in die kirchen- und siedlungsgeschichtlichen Verhältnisse der drei Jubiläumsorte im frühen Mittelalter geführt. Mit dem Hinweis auf die Begräbnisse der ortsansässigen Königsfreien haben wir nicht nur ein bisher unbeachtetes und wichtiges Indiz für die Existenz vorromanischer Ortskirchen gefunden, sondern unter anderem auch einen Beleg für das Bestehen rechtlich unabhängiger ländlicher Gotteshäuser in karolingischer Zeit, an denen reichenauische Priester wirkten und wahrscheinlich auch wohnten, bevor es mit der Ausbildung eines wohlorganisierten Pfarreisystems im Verlauf des Hochmittelalters im Falle von Litzelstetten und Wahlwies zu einer rechtlichen Abhängigkeit von einer Pfarrkirche in Dingelsdorf beziehungsweise Bodman kam.

Die Beobachtungen zu den Königsfreien und zur Verbreitung des Germanus-Patroziniums haben darüber hinaus wahrscheinlich gemacht, daß der Bodenseeort Wahlwies um die Mitte des 8. Jahrhunderts im Rahmen fränkischer Konfiskation und Kolonisation durch die Grafen Warin und Ruthard gegründet wurde[113]. Und mit diesem Ergebnis findet auch der auf »welsche«, das heißt fränkische Siedler verweisende Ortsname eine einleuchtende Erklärung[114].

[107] »das gotzhus zu sant German« 1545 (Krieger I, 519).
[108] Frdl. Mitteilung von Pfarrer K. Steyer vom 11. 6. 1985, Ev. Pfarramt Weitnau.
[109] Vgl. SUB I, S. 99, Nr. 105.
[110] Michael Borgolte, Geschichte d. Grafschaften Alemanniens in fränkischer Zeit, a. a. O., S. 111–121.
[111] Ebenda.
[112] Siehe Anm. 96 und 105.
[113] Siehe Seite 31.
[114] Eine sprachgeschichtliche Untersuchung des Wortes »walch« findet sich bei Jürgen Tesdorpf, Keltoromanische Bevölkerungsreste, in: Hegau 1968, Bd. 25, S. 40ff. – Die Namenserklärung findet auch im Nachweis eines »Frankenzehnt« eine Bestätigung, (GLA Karlsruhe 229/108524).